

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

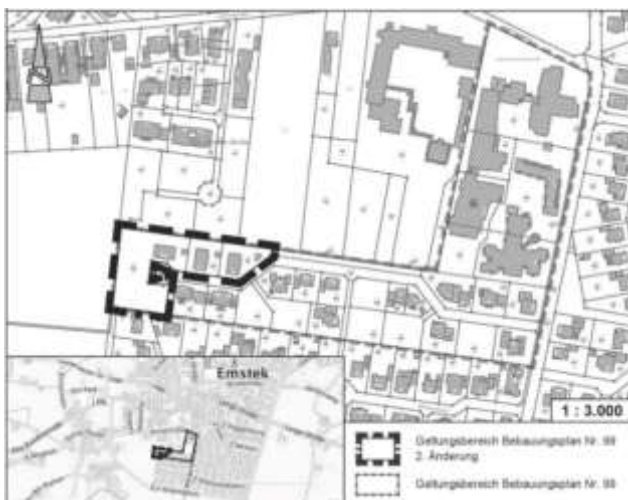
Online gestellt und somit verkündet in Emstek am 20.03.2026

4. Jahrgang
Nr. 012 / 2026

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 99 „Westlich der Margarethenstraße“ 2. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Westlich der Margarethenstraße“ gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-änderung ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Westlich der Margarethenstraße“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Emstek bereitge-

halten. Die die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 kann mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde Emstek unter www.emstek.de unter Bürgerservice/Bauen und Wohnen/rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emstek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michael Fischer